

## Vereins – Statuten

### Verein Förderung Klassische Homöopathie Schweiz (FKHS) - Förderung klassischer Homöopathie in Theorie und Praxis

#### 1. Predictive Homoeopathy Schweiz mit Sitz in Schwyz

Unter dem Namen „Förderung Klassische Homöopathie Schweiz“, kurz FKHS, besteht dieser Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz, Riedstrasse 2, 6430 Schwyz.

#### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt und unterstützt als nicht-gewinnorientierte Organisation die Förderung und den Erhalt der klassischen Homöopathie in der Schweiz, als alternative und professionelle Naturheilmethode.

- Die Förderung, Verbreitung und Erhalt der klassischen Homöopathie in der Schweiz, Europa und auch weltweit.
- Das Anheben des Niveaus und die Professionalisierung der Ärzte und Homöopathen die in Ihrer Praxis die klassische Homöopathie als Hauptbehandlungsmethode verwenden.
- Die Zusammenarbeit der einzelnen Homöopathen, um sie in Ihrer praktischen Arbeit zu vernetzen. Unterstützung in der Zusammenarbeit der einzelnen Homöopathen. Hilfe bei Vernetzung und Austausch während der praktischen, täglichen Arbeit.
- Die Förderung von Nachwuchshomöopathen. Unterstützt beim Start in eine professionell und erfolgreich geführte Praxis.
- Der Aufbau und die Sicherung von Know-How und Verteilung des zusammengetragenen Wissens. Das Knowhow soll vor allem der praktischen Arbeit in der Praxis und so direkt dem Patientenklientel dienen.
- Die Mitentwicklung von Homöopathie - Software und Digitalisierung bedeutender Werke von Meistern der Homöopathie zur zeitgemässen Nutzung derselben. Der Vertrieb der Software – Lizenzen dient lediglich zu Quersubventionierung der Förderung der Klassischen Homöopathie und darf als npO kein Geschäft sein!
- Die Entwicklung und die Verbreitung von Konzepten für das Management homöopathischer Praxen. Verwendung geeigneter Software und entsprechende Schulungen.
- Die Mithilfe beim Aufbau von Behandlungszentren in denen Patienten mit schweren Pathologien homöopathische Behandlung in Anspruch nehmen können.
- Die Lehrtätigkeit und die Erarbeitung von Lehrmaterial für ein Nachdiplomstudium in Klassischer Homöopathie und Krankheitslehre (Diagnostik).
- Das Angebot eines professionellen und umfangreichen Mentorings für Homöopathen mit neu erworbenem Diplom. Zielsetzung ist die optimale Vorbereitung zur höheren Fachprüfung «Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom in Homöopathie».
- Das Vertreten der klassischen Homöopathie in der Öffentlichkeit und die Zusammenarbeit mit anderen bestehenden Verbänden und Dachorganisationen.
- Die Supervision und das Coaching von Homöopathen bei der Behandlung von schwierigen Fällen. Gemeinsames praktisches Arbeiten und gegenseitige Unterstützung in Supervisionsgruppen.

### 3. Mittel

Die FKHS ist nichtgewinnorientiert und verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über folgende Mittel:

- Einmaliger Mitgliedsbeitrag (Einstandsbeitrag)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus dem Franchise der Predictive Homöopathie Praxen
- Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aller Art

Der einmalige Mitgliedsbeitrag (Einstandsbeitrag) wird einmalig bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds erhoben. Die Bedingungen für den Beitritt und die Mitgliedschaft sind im entsprechenden Kapitel aufgeführt und klar geregelt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft und Anstellungen

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Bedingungen für die Mitgliedschaft des Vereins erfüllen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Bedingungen für die Mitgliedschaft des Vereins erfüllen.
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen und das Angebot und die Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht erhalten.
- Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein in besonderer Weise unterstützen und deren Entscheidungskraft für die Zukunft des Vereins Richtungsweisend ist. Sie unterstützen den Verein beratend.
- Gönnermitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen die den Verein in besonderem Masse finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche aller Mitglieder sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmebedingungen für die Aktivmitgliedschaft sind der Erwerb des Levels A Status in Predictive Homöopathie, die vollzeitliche Tätigkeit in einer Praxis als klassischer Homöopath und dem Kommittent im Verein aktiv mitzuarbeiten.

Der Verein beabsichtigt Anstellungsverhältnisse abzuschliessen. Die Arbeitsverträge werden vom Vorstand erstellt und unterzeichnet.

### 5. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand hat beschlossen im Moment keine Ehrenmitglieder aufzunehmen.

### 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründe, z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlusssentscheid und teilt diesen schriftlich an das Mitglied mit.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (ist zwingend)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle kann bei Bedarf beigezogen werden

Weitere Organe können durch den Vorstand bestimmt werden.

## 9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Mai statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 2 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung, also die Mitglieder mit Stimmrecht, hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand muss zu 4/5 anwesend sein.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 – Mehrheit der Stimmberchtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 7 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

### Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuarat
- e) Verwaltung
- f) Marketing und Pressearbeit
- g) Strategie, Konzepte und Entwicklung

Ämterkumulation ist möglich. Es können auch mehrere Vorstandmitglieder in einem Ressort eingeteilt werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Für aussergewöhnlichen Arbeiten und Projekten wird vom Vorstand die Entschädigung der Arbeitsleistung beschlossen.

## 11. Ehrenpräsidentschaft

Den Status der Ehrenpräsidentschaft erlangen Personen die für den Verein von massgebender Bedeutung sind und die in wichtigen Entscheiden zu Rate gezogen werden sollen.

Der Vorstand hat beschlossen derzeit keinen Ehrenpräsidenten zu wählen.

## 12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.05.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schwyz, 01. Mai 2019

Vorstandsmitglied:



Simon Wegmüller

Vorstandsmitglied:



Marc Bürgler

Der Präsident :



Adrian Schneider

Der Vizepräsident:



Andreas Pichler